

**Vereinbarung
zwischen
dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
vertreten durch Herrn Landrat Jochen Glaeser,
- im folgenden "Landkreis" genannt -

und

der Stadt Freiburg im Breisgau,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Rolf Böhme,
- im Folgenden "Stadt" genannt -

über
die künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung**

vom 16. Dezember 1993
in der Fassung vom 18. Dezember 2000

Präambel:

Einig in dem Ziel, auch in der Zukunft auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, insbesondere zur Sicherung der Restmüllentsorgung, zusammenzuarbeiten, sind Stadt und Landkreis darum bemüht, gemeinsam ökologisch und ökonomisch vertretbare Lösungen zu finden. Dabei werden die abfallwirtschaftlichen Prioritäten der Vermeidung, der Verwertung und der umweltschonenden Entsorgung in Anlehnung an die bestehende Rechtslage und unter Beachtung des jeweiligen Standes der Technik zugrundegelegt. Im Geiste guter nachbarschaftlicher Zusammenarbeit werden Stadt und Landkreis daher ihre abfallwirtschaftlichen Konzepte aufeinander abstimmen und kooperativ weiterentwickeln. Beide Gebietskörperschaften sind auch künftig bereit, sich insbesondere im Rahmen der Restmüllentsorgung gegenseitig zu unterstützen.

Auf der Grundlage dieser Ziele schließen Stadt und Landkreis folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Sicherung der Abfallentsorgung

Um die Entsorgungssicherheit in beiden Gebietskörperschaften auch für die Zukunft zu gewährleisten, vereinbaren Stadt und Landkreis folgende grundlegende Aufgabenteilung:

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die in ihrem Eigentum stehende und von ihr betriebene Deponie "Eichelbuck" zu erweitern, auf dem Deponiegelände eine biologisch-mechanische Vorbehandlungsanlage zu errichten und beide Anlagen für die Zeit bis zum 31.5.2005 zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt derzeit ihre Verpflichtung zur Sicherung der Abfallentsorgung gemäß Unterabs. 1 erfüllt, indem sie weiterhin die in ihrem Eigentum stehende Deponie "Eichelbuck" dem Landkreis zur Mitbenutzung zur Verfügung stellt. Sie kann diese selbst betreiben oder betreiben lassen. Eine Erweiterung der Deponie oder eine vollständige Realisierung einer biologisch-mechanischen Vorbehandlungsanlage wird derzeit von der Stadt nicht für notwendig erachtet und daher im Einverständnis mit dem Landkreis nicht durchgeführt. Bei der Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, ab dem 1.6.2005 Anlagen zur Sicherung der Restmüllentsorgung zur Verfügung zu stellen. Eine Standortfindung für eine Regelabfalldeponie hat auf der Grundlage eines objektiven Suchverfahrens auf dem Gebiet des gesamten Zweckverbands Abfallentsorgung Breisgau mit dem Ergebnis stattgefunden, dass auf der Gemarkung der Stadt ein geeigneter Standort hierfür nicht gefunden werden konnte. Der Landkreis verpflichtet sich daher, auf seinem Gebiet eine erforderliche Regelabfalldeponie sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Vorbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben. Die Verpflichtung des Landkreises nach diesem Absatz endet zum 31.5.2030.

Der Landkreis ist berechtigt, die erforderlichen Anlagen zur Sicherung der Restmüllentsorgung durch einen Dritten betreiben zu lassen oder sonstige vergleichbare Maßnahmen gegebenenfalls auch außerhalb des Gebiets von Stadt und Landkreis im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu ergreifen, die die Entsorgungssicherheit gewährleisten.

Der Landkreis räumt der Stadt das Mitbenutzungsrecht an den Anlagen i. S. v. Absatz 2 ein und vermittelt bei einem Betrieb durch Dritte ein entsprechendes Recht.

- (3) Sollte eine neue technische Behandlungsanlage im Landkreis vorzeitig genehmigt und in Betrieb genommen werden können, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich über die weitere Nutzung der vorhandenen Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ausgleichs zu einigen. Nur im Falle einer Einigung kann die Deponie "Eichelbuck" als Regelabfalldeponie nach Maßgabe der geltenden Vorschriften und im Rahmen des genehmigten Umfangs für nichtverwertbare Reststoffe gemeinsam weiter genutzt werden.

§ 2

Verantwortung für die Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt plant, baut und betreibt die in Abs. 1, der Landkreis die in § 1 Abs. 2 genannten Abfallentsorgungsanlagen jeweils in eigener Verantwortung. Insbesondere stellt die für die jeweilige zeitliche Phase verantwortliche Gebietskörperschaft auch die notwendigen Genehmigungsanträge. Bedienen sich Stadt oder Landkreis Dritter, berührt dies nicht die jeweilige Letztverantwortlichkeit. Dies gilt auch für den Fall, dass Stadt oder Landkreis an einem zur Aufgabenerfüllung eingeschalteten Dritten beteiligt sind.
- (2) Die Erfüllung der Verpflichtung der Stadt gemäß § 1 Abs. 1 während der Planungsphase erfolgt im Benehmen mit dem Landkreis und auf der Grundlage des in Anlage 1 * beigefügten Konzeptes. Eine wesentliche Abweichung von diesem Konzept bedarf der Zustimmung des Landkreises. Im Gegenzug erfüllt der Landkreis seine Pflicht aus § 1 Abs. 2 auf der Grundlage des Standes der Technik im Benehmen mit der Stadt. Weicht er wesentlich vom anerkannten Stand der Technik i.V.m. der TA-Siedlungsabfall bzw. den jeweils gültigen technischen Regelwerken ab, bedarf dies der Zustimmung der Stadt.

* nicht abgedruckt

§ 3

Zeitplan für die Errichtung der künftigen Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der als Anlage 2 * beigefügte Zeitplan eingehalten wird, um eine rechtzeitige Inbetriebnahme der in § 1 genannten Anlagen zu gewährleisten.

* nicht abgedruckt

- (2) Soweit ein Vertragspartner die in § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen nicht oder gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig erfüllt, muss er dem anderen Vertragspartner eine andere geeignete Entsorgungsmöglichkeit schaffen und ihn dadurch von der gesetzlichen Pflicht zur Entsorgung von Restmüll freistellen.
- (3) Die nach § 2 Abs. 1 jeweils verantwortliche Vertragspartei trägt im Fall des Scheiterns der Planungen oder ihrer Verzögerung die dem andern hierdurch gegenüber den Betriebskosten bei vertragsgerechter Abwicklung entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe der Regelungen der §§ 320 ff. BGB.
Dies gilt nicht, soweit der verantwortliche Vertragspartner nachweisen kann, dass die Ursache für das Scheitern der Planung oder ihrer Verzögerung nicht aus seiner Risikosphäre stammt; dies gilt insbesondere für die Fälle der Insolvenz eines Betreibers oder möglicher Gesetzesänderungen.

§ 4

Mitbenutzung der Anlagen

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die bestehende Deponie "Eichelbuck" (ohne Erweiterung) mit Abschluss dieses Vertrages in dem Umfang mitzubenzutzen, der der Anlage 3 * unter Zugrundelegung der prognostizierten Mengenbilanzen zu entnehmen ist. Insoweit erkennt der Landkreis die bestehende Benutzungsordnung der Stadt und die entsprechenden Bestimmungen ihrer Abfallentsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung an. Ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme stehen die in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Anlagen dem jeweils anderen Vertragsteil zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Verpflichtung der Stadt nach Satz 1 entfällt, wenn die beabsichtigte und von den Vertragsparteien als grundlegend vorausgesetzte Erweiterung der Deponie "Eichelbuck" nicht genehmigt wird oder tatsächlich nicht in Betrieb genommen werden kann.

* nicht abgedruckt

- (2) Für die in Abs. 1 Satz 1 umschriebene Mitbenutzung beteiligt sich der Landkreis an den tatsächlichen Betriebskosten der Deponie einschließlich der Rückstellung für die Rekultivierung sowie der Abschreibung und der angemessenen Verzinsung des zum Zeitpunkt der Mitbenutzung vorhandenen Betriebsvermögens mit einem Kostenanteil, der seinem v. H.-Anteil des gemeinsam jährlich angelieferten Restmülls, bezogen auf die Gesamtmenge des jährlich deponierten Restmülls, entspricht. Darüber hinaus erklärt sich der Landkreis bereit, im Rahmen der Kostentragung für die Nachsorge der Deponie "Eichelbuck" einen Anteil zu übernehmen, der sich aus dem durch den Landkreis aufgebrauchten Restmüllvolumen im Verhältnis zu dem durch die Stadt aufgebrauchten Restmüllvolumen bezogen auf

das Gesamtvolumen der gemeinsam in Anspruch genommenen Deponieabschnitte errechnet. Die Modalitäten der Ausgleichszahlungen und der In-Rechnung-Stellung werden in eine Zusatzvereinbarung aufgenommen, wobei die Vertragsparteien davon ausgehen, dass im ersten Jahr der gemeinsamen Benutzung bis zur Ermittlung der tatsächlichen Mengen die prognostizierten Mengen der Anlage 3 * zugrundegelegt werden.

* nicht abgedruckt

(3) Für die gegenseitige Mitbenutzung der künftigen Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 gilt Abs. 2 ab dem Zeitpunkt der Mitbenutzung entsprechend.

§ 5

Weitere Kooperationen

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages, die mineralischen Abfälle aus dem Bereich der Stadt, die nach der Vorgabe der TA-Siedlungsabfall vom 1.6.1993 der Deponieklasse I zu zuordnen sind, auf Anlagen des Landkreises zu entsorgen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, kompostierbare organische Abfälle aus geographisch nahegelegenen Bereichen des Landkreises auf ihre noch zu errichtende Kompostieranlage aufzunehmen. Unter geographisch nahegelegenen Bereichen verstehen die Vertragsparteien das Gebiet der Gemeinden Gundelfingen, Heuweiler, Glottertal, Kirchzarten, Buchenbach, Stegen sowie Oberried.
- (3) Nähere Einzelheiten zu den Kooperationen nach Abs. 1 und 2, insbesondere bezüglich der Kostenregelung, der jährlichen Anlieferungsmenge und des daraus resultierenden Mitbenutzungsumfanges, werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

Zu § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von 1993 vereinbaren die Parteien ergänzend:

- (1) Für die Stadt besteht keine Anlieferungspflicht für mineralische Abfälle. Der Stadt steht jedoch ein Mitbenutzungsrecht an den Anlagen des Landkreises zur Entsorgung mineralischer Abfälle zu. Abs. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Landkreis wird in regelmäßigen Zeitabständen bei der Stadt anfragen, ob, in welchem Mengenrahmen und für welchen Zeitraum mineralische Abfälle angeliefert werden und dabei den voraussichtlichen Kostenrahmen mitteilen. Die Stadt

ist daraufhin verpflichtet, mitzuteilen, ob und in welchem Umfang mineralische Abfälle angeliefert werden. In diesem Fall ist die Stadt zur Anlieferung im angegebenen Umfang verpflichtet.

- (3) Macht die Stadt auf Anfrage keine Mitteilung über die Anlieferung mineralischer Abfälle, ruht für den angefragten Zeitraum sowohl die Entsorgungspflicht des Landkreises als auch das Mitbenutzungsrecht der Stadt gemäß Abs. 1.
- (4) Mineralische Abfälle i. S. v. § 5 der Vereinbarung sind all diejenigen Abfälle, die der TASI-Klasse 1 oder entsprechenden Nachfolgebestimmungen unterfallen. Nicht erfasst sind Schlacken aus der thermischen Abfallbehandlung.
- (5) Der Landkreis ist berechtigt, die Anlagen gemäß § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung selbst oder durch die GAB betreiben zu lassen. Die Beauftragung sonstiger Dritter bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (6) Die Letztverantwortung der Stadt für die Behandlung kompostierbarer organischer Abfälle gilt ungeachtet des Vertrags über die Einrichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vergärung von Bioabfällen auf Gemarkung Freiburg vom 23.12.1997 und des dazu abgeschlossenen Änderungsvertrags vom 1.10.1999 gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 16. Dezember 1993 fort. Die Regelung über Mengen- und Kostenrahmen in Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Auswirkungen auf den Zweckverband Abfallentsorgung Breisgau

- gestrichen -

§ 7

Mitwirkungsrechte

Im Rahmen von § 2 Abs. 1 beteiligt die jeweils für Planung und Bau der Anlagen verantwortliche Vertragspartei die andere so rechtzeitig, dass diese noch Bedenken und Anregungen zu beabsichtigten und kostenrelevanten Maßnahmen äußern kann. Insbesondere kann die andere Vertragspartei gegen einen Beschluss der verantwortlichen Vertragspartei Einspruch binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses schriftlich einlegen. Nach Einspruchseinlegung ist über die Sache durch die verantwortliche Partei neu zu beschließen. Insofern wird auf § 25 Abs. 2 Nr. 2 GKZ verwiesen. Die Regelung des § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Laufzeit und Vertragsbeendigung

- (1) Die Vereinbarung ist nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 und 2 zeitlich befristet.
- (2) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlagen in § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 nehmen die Vertragsparteien eine Anpassung mit dem Ziel vor, dem Gedanken des Vertrages weitestgehend Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Anzeichen dafür erkennbar sind, dass die Erweiterung der Deponie "Eichelbuck" nicht zur Verfügung stehen wird. Sofern eine Anpassung den Interessen der Vertragsparteien nicht entsprechen kann, insbesondere wenn sich nach Vertragsunterzeichnung erweisen sollte, dass ein Standortsuchverfahren für die künftige Regelabfalldeponie auch auf dem Gebiete der Stadt neu einzuleiten bzw. nachzuholen ist, kann jeder Vertragsteil ungeachtet des Wegfalls der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 die Aufhebung des Vertrages schriftlich verlangen. Die Abwicklung der Vertragsbeziehungen erfolgt unter Zugrundelegung der Gedanken des § 1 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2.

§ 9

Kündigungsrechte

- (1) Ungeachtet des § 8 Abs. 2 kann die Vereinbarung während ihrer Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein derartiger wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei ihre Hauptleistungspflicht zur rechtzeitigen Planung nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 nicht nachgekommen ist.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erfolgen. Sie kann nur zum Ablauf eines Jahres mit Beginn des Zugangs der Kündigungserklärung ausgesprochen werden.
- (3) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung entfällt die Verpflichtung des kündigenden Vertragspartners, dem andern die Mitbenutzung der Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 zu gestatten.
- (4) Auch bei Ausspruch einer Kündigung nach den vorstehenden Absätzen bleibt das Recht aus § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe unberührt, dass die entstehenden Mehrkosten dadurch zu mindern sind, dass unverzüglich eigene Planungsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 10
Änderungen

Die Auflösung und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11
Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Satz 1 ist dann nicht anwendbar, soweit es um die grundlegenden Gedanken des § 1 Abs. 1 und 2 sowie des § 4 Abs. 1 Satz 3 geht; insofern findet § 8 Abs. 3 Anwendung.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 5 GKZ mit der Genehmigung durch das Regierungspräsidium öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht durch den Landkreis in der Badischen Zeitung am 30.7.1994, durch die Stadt in den StadtNachrichten vom 19.8.1994.

Die Änderungsvereinbarung vom 18.12.2002 ist öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 6.9.2002 und am 7.9.2002 in Kraft getreten. Nach Art. 3 dieser Änderungsvereinbarung erklären die Vertragsparteien, dass sie den Zweckverband Abfallentsorgung Breisgau auflösen.